

Münchweier, Ober- und Niederhausen, Bombach, Nordweil, Bleichheim als österreichisches Lehen empfangen, in dessen Besitz Österreich bis zum Jahre 1806 verblieb, Bleichheim seit 1682 als Lehen der Familie von Kageneck.

#### *Eine Markgenossenschaft*

In einer Urkunde vom Jahre 1553 ist zu lesen „in der vier Dörfer gemeinem Wald“, und in Schreiben vom 9. März und 9. April 1772 wegen der Gerechtsame auf den Wald im Muckental wird verwiesen auf Akten über Forst- und Waldstreitigkeiten zwischen Herbolzheim, Tutschfelden, Broggingen und Bleichheim in den Jahren 1557 bis 1585. Um diesen langjährigen „Spänen“ (Streitigkeiten) und Irrungen ein Ende zu machen, wurde der bisher gemeinschaftlich genutzte Wald und das dazu gehörige wilde Ried der vier Gemeinden in einem Vergleich vom 27. April 1562 bzw. 4. Juni 1579 geteilt, wobei Herbolzheim und Bleichheim zwei Dritteile ( $\frac{2}{3}$ ), Broggingen und Tutschfelden ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) erhielten. Doch erst im Jahre 1585 war wirklich die Teilung des Vierdörferwaldes beendet.

Die vier genannten Orte bildeten also eine Waldgenossenschaft, die wohl auf eine Markgenossenschaft zurückgehen dürfte. Ihre Entstehung fiel dann in die Zeit der Besitznahme des Landes durch die Alemannen, etwa im 5. und 6. Jahrhundert. Da die Bevölkerung der vier Siedlungen rasch zunahm und deshalb immer neue Äcker angelegt wurden, kamen sich die Siedler allmählich näher, schließlich entstand ein größerer oder kleinerer Grenzsaum, der gemeinsam als Weideland genutzt wurde, besonders wenn es sich um wenig ergiebiges Gelände, wie Ödland, Ried, Wüstenei, Sumpf handelte. Auch anderes derartiges Land gehörte der Gesamtheit der vier Siedlungen, so z. B. das wilde Ried als Weideland und vor allem aber der Wald im Bleichtal nördlich der Bleich. So also verfügten in früheren Jahrhunderten die vier Gemeinden über gemeinsamen Besitz und standen somit einander nahe, sie hatten sich zu einem wirtschaftlichen Ganzen zusammengeschlossen und hatten das zwischen ihnen liegende herrenlose Land zur gemeinschaftlichen Nutzung in den gemeinsamen Bann aufgenommen, der allerdings bald durch fremde Besitznahmen gestört wurde.

#### *Rechte der Herrschaft Kürnberg in dem Dorf Bleichheim (Erneuerung von 1477)*

Kommt ein Mann nach Bleichheim geritten oder gegangen, benachtet da und stirbt, hat die Herrschaft das Recht, das Beste, das er hinterlassen hat, zu Fall zu nehmen.

Ist einer zu Bleichheim gesessen und stirbt, so soll der Vogt in dessen Stall das beste Hauptvieh nehmen und der Herrschaft geben. Hat aber der Verstorbene kein Vieh besessen, so soll der Vogt das beste Hauptstück nehmen und der Herrschaft geben. Ist aber der Abgegangene so arm gewesen, daß er nicht eines Schillings Pfennigs Wert hinterließ, so soll die Herrschaft der „Bursame“ den Schilling Pfennig geben. Stürbe einer, der um Bleichheim gesessen, so weit der Vogt zu richten hat, der gibt der Herrschaft das beste Hauptvieh oder, wenn er kein Vieh